



Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	BAK/KS- GSt/Pr/Ho	Mag Christian Prantner	DW 12511	DW 12693	25.01.2019

Stellungnahme zum Lehrplan (LP) Wertpapiervermittler

Es ist zu begrüßen, wenn der Lehrplan in § 7 ein eigenes Modul „Verbraucherschutzrecht“ vorsieht. Allerdings fehlen in den dafür vorgesehenen Punkten a) b) und c) ausdrückliche Bestimmungen, die die **Rücktrittsrechte** bei Veranlagungen und Wertpapieren (insbesondere § 5 KMG – Kapitalmarktgesetz) betreffen.

Im Modul 2 fehlen als Weiterbildungspunkt ausdrückliche **Informationsrechte**, die KonsumentInnen vor Vertragsabschluss einer Veranlagung und eines Wertpapiers zukommen. In diesem Zusammenhang sind die Emissionsprospekte (vollständiger, vereinfachter Prospekt) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Basis- bzw Produktinformationsblätter (Veranlagung, Wertpapiere; zum Beispiel Kundeninformationsdokumente – KID) zu nennen, die dem Konsumenten rechtzeitig vor Vertragsabschluss auszuhändigen sind.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erachtet es daher als sinnvoll, wenn auch Wertpapiervermittler in Versicherungsangelegenheiten laufend über die österreichischen Ombuds- und Schlichtungsstellen (zB Bankenschlichtung, Verbraucherschlichtung etc) und Konsumentenschutzeinrichtungen geschult werden.

Weiter ist sicherzustellen, dass reine Verkaufs- und Produktschulungen nicht als Weiterbildungsbedarf angerechnet werden können.

Die BAK schlägt daher konkret vor, dass § 8 dahingehend ergänzt wird:

- a. Verbraucherrechtliche Bestimmungen (zB Datenschutzgesetz (DSG), Konsumentenschutzgesetz (KSchG), Telekommunikationsgesetz (TKG)) **sowie Rücktrittsrechte von KonsumentInnen bei Veranlagungen und Wertpapieren**
- b. Privatrecht (zB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), **verbraucherrelevante** Judikatur)
- c. **Informationsrechte von KonsumentInnen vor Vertragsabschluss (zB Emissionsprospekte, gesetzlich vorgeschriebene Basis- und Produktinformationsblätter) sowie Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung im Problemfall (zB Bankenschlichtung, Ombudsstellen, Konsumentenberatungseinrichtungen)**
- d. Steuerrecht

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
FdRdA